

Amtsblatt

für das Amt Biesenthal-Barnim

8. Jahrgang

Biesenthal, 28. Juni 2011

Ausgabe 7/2011

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

1. Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 26.05.2011 Seite 2
2. Hauptsatzung der Gemeinde Melchow vom 14.05.2011 Seite 5
3. Satzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ Seite 7
4. Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ 3. Änderung Seite 8
5. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung
„Schwarzer Weg“, Gemeinde Breydin, Ortsteil Trampe Seite 9

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 26.05.2011 Seite 11
2. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 04.05.2011 Seite 11
3. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 25.05.2011 Seite 12

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat am **26. Mai 2011** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Marienwerder besteht aus folgenden Ortsteilen:
 1. Ortsteil Marienwerder in den Grenzen der Gemarkung Marienwerder
 2. Ortsteil Ruhlsdorf in den Grenzen der Gemarkung Ruhlsdorf
 3. Ortsteil Sophienstädt in den Grenzen der Gemarkung Sophienstädt
- (2) Das Gebiet der Gemeinde Marienwerder ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.

§ 2

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
 1. eine Berichterstattung des ehrenamtlichen Bürgermeisters im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 2),
 2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 3),
 3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5)
 4. durch Mitteilung im „Biesenthaler Anzeiger“.
- (2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Diese Antwort ist den Gemeindevertretern mitzuteilen. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Der ehrenamtliche Bürgermeister setzt im Benehmen mit dem Amtsdirektor Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner hierzu durch Hinweise in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Marienwerder ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (5) Die Einwohnerversammlung wird vom ehrenamtlichen Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Versammlungsleiter über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Die Gemeindevertretung ist durch den Versammlungsleiter über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6, S. 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 1. seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie die Art der für diesen wahrgenommenen Beschäftigung sowie
 2. eine Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Personenvereinigung

mitzuteilen. Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Mitgliedschaften, die aufgrund einer Bestellung oder eines Vorschlags der Gemeindevertretung bestehen.

- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung zu erfolgen. Dies gilt für Änderungen der in Absatz 1 genannten persönlichen Verhältnisse entsprechend.

§ 5

Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über den Abschluss von Verträgen über Vermögensgegenstände der Gemeinde, insbesondere über

1. den Verkauf,
2. den Tausch,
3. die Schenkung,
4. die Vermietung oder
5. die Verpachtung

solcher Gegenstände, sofern das Geschäft im Einzelfall den anderen Vertragspartei unmittelbar zu Zahlungen an die Gemeinde in Höhe von über 15.000 Euro verpflichtet. Entscheidungen bis zu 15.000 € trifft der Hauptausschuss.

§ 6

Der Gemeindevertretung vorbehalten Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen

1. auf der Grundlage der HOAI mit einer Auftragssumme ab 25.000 Euro,
2. auf der Grundlage der VOL mit einer Auftragssumme ab 25.000 Euro,
3. auf der Grundlage der VOB mit einer Auftragssumme ab 25.000 Euro,
4. auf der Grundlage der VOF mit einer Auftragssumme ab 25.000 Euro vor. Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 bis zu einer Auftragssumme von 25.000 Euro.

§ 7

Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von jedermann bei dem Amt Biesenthal-Barnim während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst, eingesehen werden.

§ 8

Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Marienwerder, Sophienstädt und Ruhlsdorf (§ 1 Absatz 1) werden aus jeweils drei Mitgliedern bestehende Ortsbeiräte gebildet.
- (2) In dem Ortsteil Marienwerder wird der Ortsbeirat in Direktwahl nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gewählt. Die Wahl der Ortsbeiräte der Ortsteile Ruhlsdorf und Sophienstädt erfolgt in einer Bürgerversammlung.
- (3) Die Bürgerversammlung besteht aus den nach § 82 c Abs. 1 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wahlberechtigten Personen. Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn fünf v. H. der wahlberechtigten Personen an der Wahl des Ortsbeirates teilnehmen.
- (4) Die Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsbeirates ist spätestens 60 Tage nach den Kommunalwahlen durch den ehrenamtlichen Bürgermeister einzuberufen. Die Bürger des jeweiligen Ortsteiles sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen ordnungsgemäß einzuladen. Dabei gilt der Aushang in den in § 12 Abs. 2 dieser Hauptsatzung bezeichneten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Marienwerder als ordnungsgemäße Einladung.

Amtliche Bekanntmachungen

- (5) Der ehrenamtliche Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter leitet die Bürgerversammlung. Die Wahl ist geheim, soweit nicht vor der jeweiligen Wahl i.S.v. § 39 Abs. 1, S. 6 BbgKVerf einstimmig Abweichungen beschlossen werden. Bei offener Wahl erfolgt die Stimmabgabe einzeln nach Kandidaten in getrennten Wahlgängen durch Handzeichen.
- (6) An der Wahl können sich alle Bürger i.S.v. § 11 Abs. 2 BbgKVerf beteiligen. Die Bürger müssen im jeweiligen Ortsteil i.S.d. Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sein, ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ortsteil haben und nicht vom aktivem Wahlrecht ausgeschlossen sein. Jeder in der Bürgerversammlung anwesende Wahlberechtigte kann Bewerber zur Wahl vorschlagen. Jedem Wahlberechtigten stehen bei der Wahl des Ortsbeirates in der Bürgerversammlung höchstens so viele Stimmen zur Verfügung, wie Sitze zu vergeben sind, wobei jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden darf. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen Ersatzpersonen.
- (7) Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 (1) Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 BbgKWahlG entsprechend.
- (8) Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Niederschrift ist eine Liste der anwesenden Wahlberechtigten und eine Liste der Wähler beizufügen. Die Niederschrift ist vom ehrenamtlichen Bürgermeister und bei geheimer Wahl zusätzlich von einem Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
- (9) Die Wahlprüfung ist Sache der Gemeindevertretung. Es gelten die §§ 55 bis 58 BbgKWahlG entsprechend.

§ 9

Hauptausschuss

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:
1. Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB),
 2. Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind und die in den aufgrund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind,
 3. Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden,
 4. Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.
- In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies

gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

§ 11

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang hat
1. mindestens während der vollen fünf Tage, die dem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf
 2. frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden.
- Der erste Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim im Zeitpunkt des Aushängens, der letzte Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten im Zeitpunkt der Beendigung des Aushangs auf dem ausgehängten Dokument jeweils zu vermerken. Der Vermerk ist durch den Bediensteten zu unterzeichnen.
- (2) Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Marienwerder
1. im Ortsteil Marienwerder, vor dem Grundstück Zerpenschleuser Straße 42
 2. im Ortsteil Ruhlsdorf, vor dem Grundstück Bürgerhaus Dorfstraße 69
 3. im Ortsteil Sophienstädt, Prenderer Weg Ecke Alte Dorfstraße

§ 12

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder vom 27.03.2009 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 31.05.2011

*gez. Kühne
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

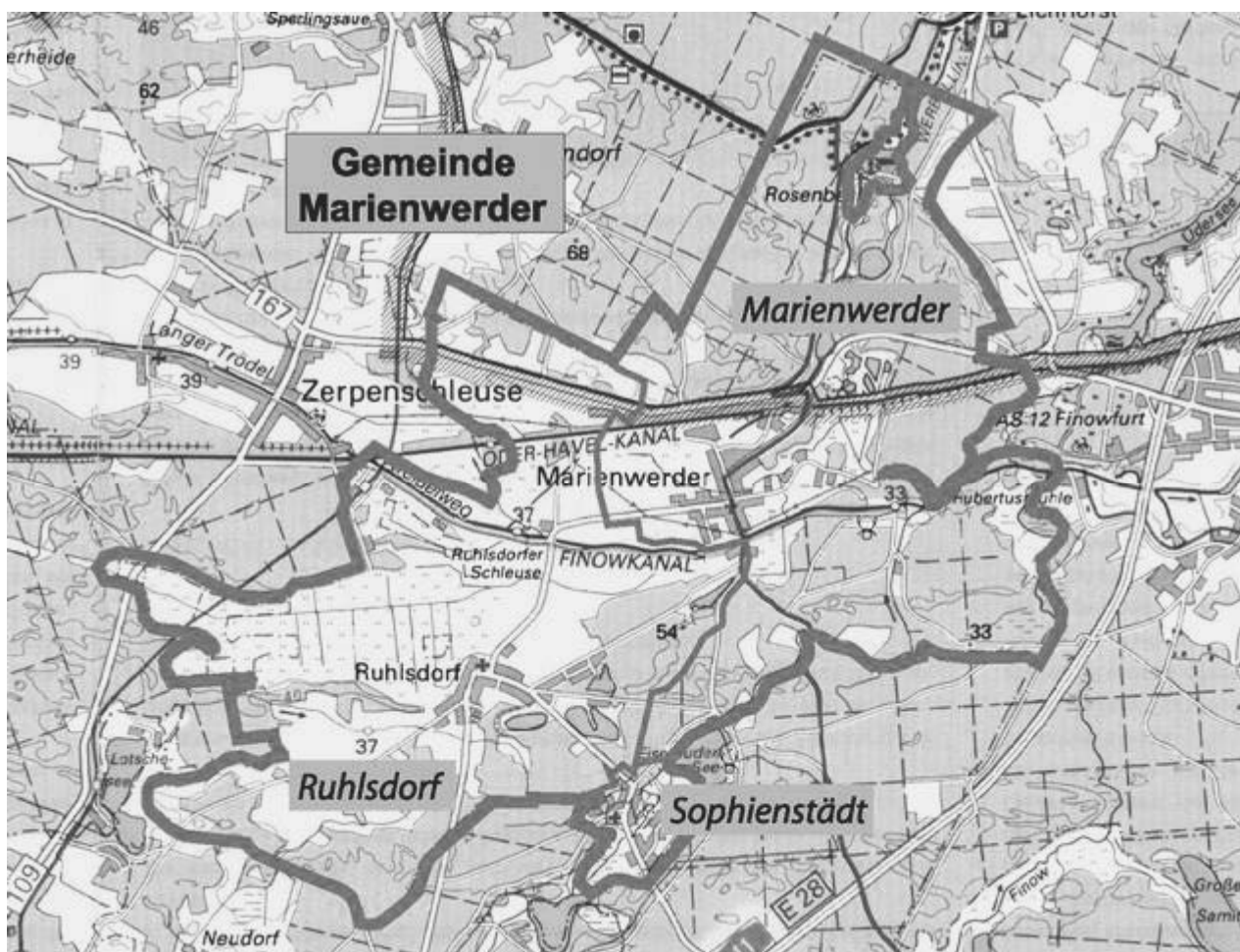
Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 26.05.2011, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 7/2011, Jahrgang Nr. 8 am 28.06.2011, öffentlich bekannt gemacht.

Marienwerder, den 31.05.2011

gez. Kühne
Amtdirektor

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder



Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat am **04. Mai 2011** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindegebiet

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Melchow ergibt sich aus der als Anlage 1 angefügten Karte.
- (2) In der Gemeinde Melchow bestehen folgende Ortsteile:
 1. Ortsteil Melchow in den Grenzen der Gemarkung Melchow
 2. Ortsteil Schönholz in den Grenzen der Gemarkung Schönholz.

§ 2

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) In wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet und beteiligt die Gemeinde die Einwohner durch
 1. eine Berichterstattung des ehrenamtlichen Bürgermeisters im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 2),
 2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 3),
 3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
- (2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, wird sie schriftlich beantwortet. Diese Antwort ist den Gemeindevertretern mitzuteilen. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Der Amtsdirektor setzt im Benehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner hierzu durch Hinweise in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Melchow ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (5) Die Einwohnerversammlung wird vom ehrenamtlichen Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Versammlungsleiter über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Die Gemeindevertretung ist durch den Versammlungsleiter über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

§ 3

Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter hat dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung
 1. seinen Arbeitgeber oder Dienstherrn sowie die Art der für diesen wahrgenommenen Beschäftigung sowie
 2. eine Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Personenvereinigung mitzuteilen. Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Mitgliedschaften, die aufgrund einer Bestellung oder eines Vorschlags der Gemeindevertretung bestehen.
- (2) Die Mitteilung nach Absatz 1 hat innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung zu erfolgen. Dies gilt für Änderungen der in Absatz 1 genannten persönlichen Verhältnisse entsprechend.

§ 4

Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Unbeschadet ihrer gesetzlichen Zuständigkeiten im Übrigen entscheidet die Gemeindevertretung, sofern es sich im Einzelfall nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über den Abschluss von Verträgen über Vermögensgegenstände der Gemeinde, insbesondere über

1. den Verkauf,
2. den Tausch,
3. die Schenkung,
4. die Vermietung oder
5. die Verpachtung

solcher Gegenstände, sofern das Geschäft im Einzelfall den anderen Vertragspartei unmittelbar zu Zahlungen an die Gemeinde in Höhe von über 5.000 Euro verpflichtet.

§ 5

Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen

Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Vergabe von Leistungen

1. auf der Grundlage der VOL mit einer Auftragssumme von 5.000 € und darüber,
2. auf der Grundlage der VOB mit einer Auftragssumme von 10.000 € und darüber,

vor.

Entscheidungen bis zu dieser Grenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6

Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von jedermann bei dem Amt Biesenthal-Barnim während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst, eingesehen werden.

§ 7

Ortsteilvertretung für die Ortsteile

Für die Ortsteile Melchow und Schönholz werden die Ortsvorsteher in direkter Wahl nach dem Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz gewählt

§ 8

Hauptausschuss

Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen.

Amtliche Bekanntmachungen

- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.
- (2) Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 sind die Bekanntmachungskästen der Gemeinde Melchow
1. im Ortsteil Melchow, Eberswalder Straße 40, Einmündung Alte Dorfstraße
 2. im Ortsteil Schönholz, zwischen dem Wohnhaus Schönholzer Dorfstraße 34 und Bushaltestelle

§ 10

Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an den in Absatz 2 genannten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht. Der Aushang hat
1. mindestens während der vollen fünf Tage, die dem Sitzungstag unmittelbar vorangehen, zu erfolgen und darf
 2. frühestens am Tag nach dem Sitzungstag beendet werden.
- Der erste Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten des Amtes Biesenthal-Barnim im Zeitpunkt des Aushängens, der letzte Tag des Aushangs ist durch den hierbei tätig werdenden Bediensteten im Zeitpunkt der Beendigung des Aushangs auf dem ausgehängten Dokument jeweils zu vermerken. Der Vermerk ist durch den Bediensteten zu unterzeichnen.

§ 11

Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Melchow vom 19.03.2009 außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 24.05.2011

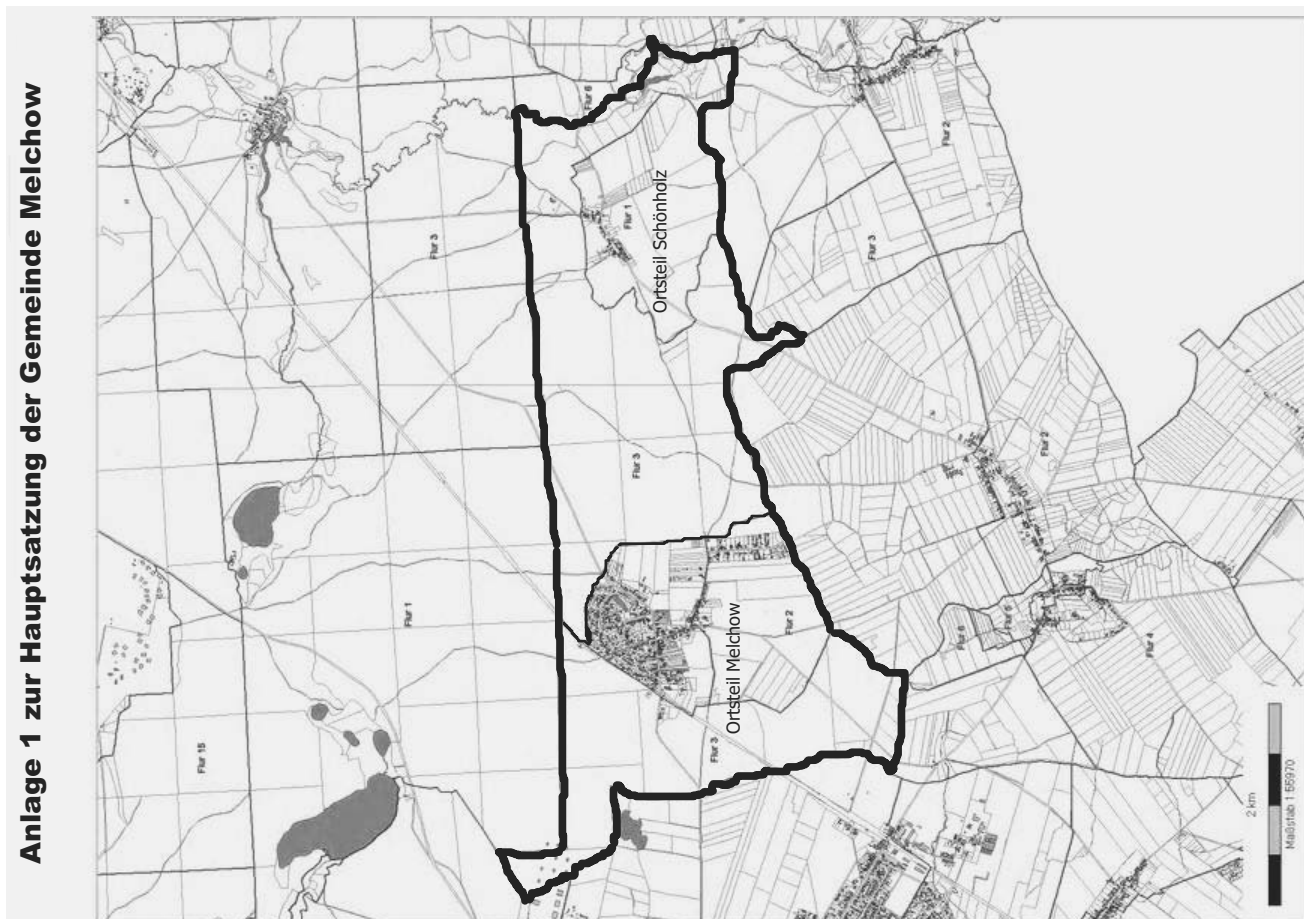
gez. Kühne
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die **Hauptsatzung der Gemeinde Melchow**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 04.05.2011, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 7 /2011, Jahrgang Nr. 8 am 28.06.2011, öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 24.05.2011

gez. Kühne
Amtsdirektor



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S.202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50), zuletzt geändert durch Art. 11 G zur Einführung des Einheitlichen Ansprechpartners für das Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 7. 7. 2009 (GVBl. I S. 262) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, (Nr. 07), S. 160) hat die Gemeindevertretung der **Gemeinde Breydin** in ihrer Sitzung am **16. Mai 2011** folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Breydin ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62), für diejenigen Flächen in ihrem Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- 2) Die Gemeinde Breydin als Verbandsmitglied hat gemäß Verbandsatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- 1) Die Gemeinde Breydin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

§ 3

Umlageschuldner

- 1) Umlageschuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet gemäß § 2 der Satzung ist.
- 2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- 3) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung die notwendige Unterstützung zu gewähren. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.
- 4) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

- 1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche der Grundstücke eines Eigentümers bzw. Erbbauberechtigten zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 6 Abs.2.
- 2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Amtsverwaltung.

§ 5

Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich je m² der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche

- | | |
|-------------------------|-----------|
| a) im Kalenderjahr 2009 | 0,00068 € |
| b) ab Kalenderjahr 2010 | 0,00068 € |

§ 6

Fälligkeit

- 1) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.
- 2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ gegenüber der Gemeinde Breydin für das Kalenderjahr festgesetzt.
- 3) Die Umlage ist zum 1. Juli jeden Jahres fällig.
- 4) Die Umlage wird mittels Bescheid durch das Amt Biesenthal-Barnim im Auftrag der Gemeinde Breydin eingefordert.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Breydin vom 26. Mai 2004 über die Erhebung zur Umlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 17.05.2011

gez. i.V. Schönfeld

*Kühne
Amtdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Die **Satzung der Gemeinde Breydin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am 16.05.2011, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 7 /2011, Jahrgang Nr. 8 am 28.06.2011, öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.05.2011

gez. i.V. Schönfeld

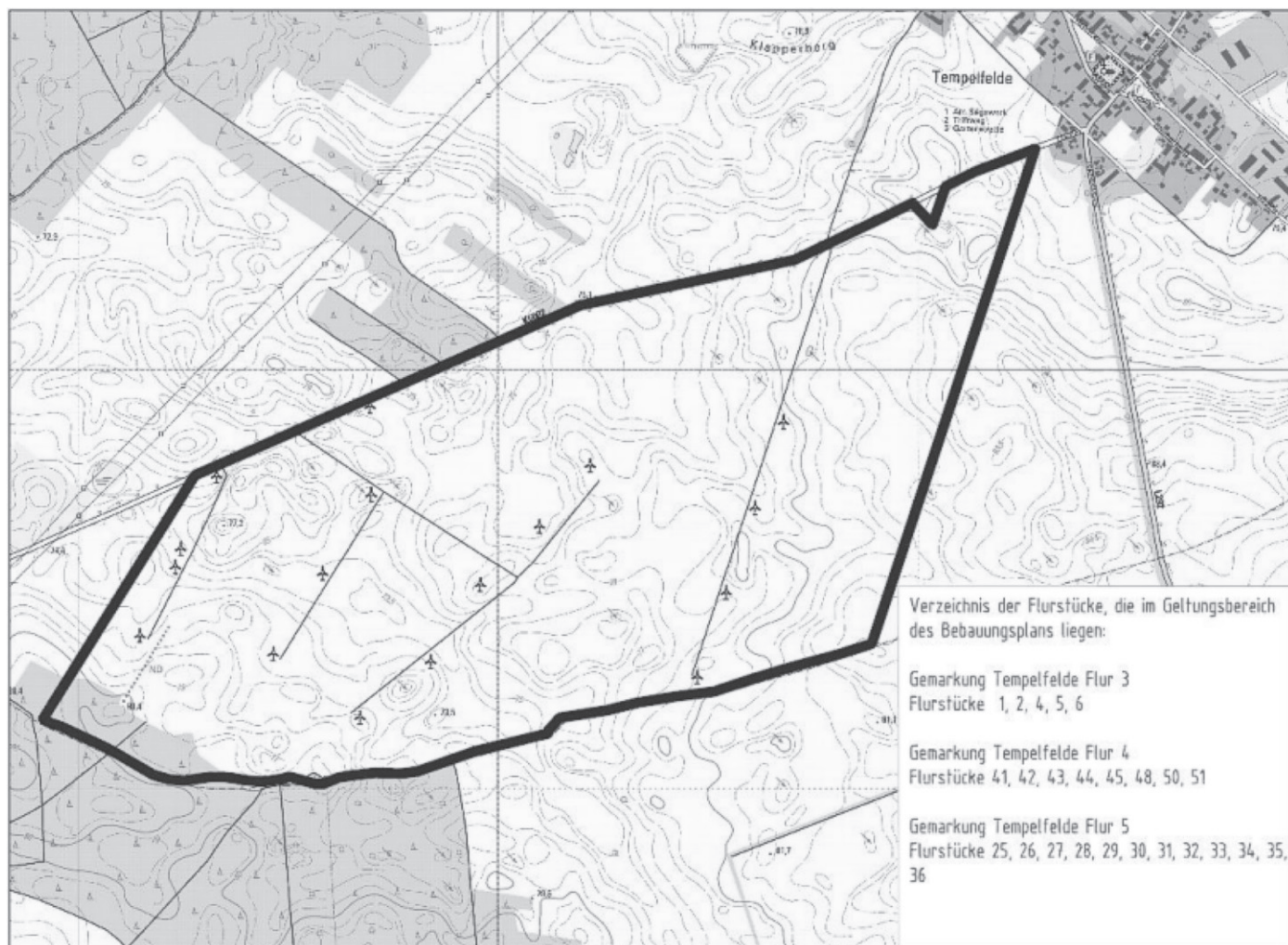
Kühne
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ 3. Änderung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 14. April 2011 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den 1998 in Kraft getretenen und letztmalig 2004 rechtskräftig geänderten Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ ein drittes Mal zu ändern und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Planbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Amtliche Bekanntmachungen

Ziele und Zwecke der Planung

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für

- die Errichtung **moderner, größerer Windenergieanlagen** mit wesentlich höherem Energieertrag im Sinne eines Repowering,
- die damit mögliche **Reduzierung der Anzahl** der Windenergieanlagen im Plangebiet,
- die **Vergroößerung des Abstands** der Windenergieanlagen zu den umgebenden Wohnnutzungen, insbesondere zur Ortslage Tempelfelde, geschaffen werden.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Auslegung des Vorentwurfes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“ findet in der Zeit vom

**Montag, 25.07. 2011 bis Mittwoch, 31.08. 2011,
im Foyer des Amtes**

Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, statt. Während der Auslegungsfrist kann zu den üblichen Dienstzeiten in der Bauverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, Einsicht in die Vorplanung genommen werden. Auskünfte hierüber erteilt Frau Frede, Zi. 107. Während der Auslegungsfrist können schriftliche Stellungnahmen zur Vorplanung abgegeben oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Biesenthal, 31.05. 2011

Frede

SB Bauordnung/Stadtplanung

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorentwurf zur 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 1 „Windpark Tempelfelde“, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 14.04.2011, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 7/2011, Jahrgang Nr. 8 am 28.06.2011, öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 31.05.2011

Kühne

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung einer Außenbereichssatzung „Schwarzer Weg“, Gemeinde Breydin, Ortsteil Trampe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat am 21.03.2011 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für die im Außenbereich des Ortsteils Trampe liegende Siedlung „Schwarzer Weg“ eine Außenbereichssatzung aufzustellen.

Für den Planbereich ist das Plankonzept vom März 2011 maßgebend. Er ergibt sich aus der Kartendarstellung gemäß Anlage.

Ziel und Zweck der Planung:

Die im Außenbereich des Ortsteils Trampe der Gemeinde Breydin liegende Siedlung „Schwarzer Weg“ ist über die Kreisstraße K 6006 und den Schwarzen Weg erschlossen. Seit 1990 sind in diesem Bereich immer wieder nach Einzelfallentscheidungen im Zusammenwirken zwischen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Gemeinde Wohnbauvorhaben beantragt und teilweise auch genehmigt worden. Im Flächennutzungsplan für den Ortsteil

Trampe der Gemeinde Breydin ist der Bereich der Siedlung „Schwarzer Weg“ als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, da im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Flächennutzungsplan einer Wohnbaufläche nicht zugestimmt wurde.

Die Gemeinde kann jedoch für bebaute Bereiche im Außenbereich, in denen „eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist“, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Dieses Instrument ist die Außenbereichssatzung nach § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuchs, das für den Bereich „Schwarzer Weg“ anwendbar ist.

Boschitsch

FDL Bauverwaltung

Bekanntmachungsanordnung

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Schwarzer Weg“ der Gemeinde Breydin, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 21.03.2011, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe-Nr. 7/2011, Jahrgang Nr. 8 am 28.06.2011, öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 06.06.2011

Kühne

Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen



Amt Biesenthal - Barnim

Maßstab 1:2100
gedruckt am 10.03.2011

Kopie aus dem Liegenschaftskataster
Kein amtlicher Auszug
Nur für den Dienstgebrauch

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 26.05.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 11/2011

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder, (Aufhebung des Beschluss-Nr. 05/2011 vom 31.03.2011)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt unter Aufhebung des

Beschlusses - Nr. 05/2011 vom 31.03.2011 die **Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienwerder** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 07/2011 vom 28.06.2011**

Beschluss-Nr. 12/2011

Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt, die Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ Beschluss-Nr. 41/2010 vom 26.08.2010 aufzuheben.

2. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt **die Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“** in der vorliegenden Form.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Satzung der Gemeinde Marienwerder zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Finowfließ“ und „Schnelle Havel“ einzuleiten.
4. Die o.g. Satzung ist ortsüblich bekanntzumachen.
 - *Beschluss angenommen*
 - **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 08/2011 vom 26.07.2011**

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Verwaltungsservice/Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 04.05.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 09/ 2011

Verkauf Flurstück der Flur 1 in der Gemarkung Melchow

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss-Nr. 10/ 2011

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die **Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Melchow** in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 07/2011 vom 28.06.2011**

Beschluss-Nr. 11/ 2011

Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die **Neufassung der**

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 12/ 2011

Satzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die **Satzung der Gemeinde Melchow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

in der vorliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 08/2011 vom 26.07.2011**

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Verwaltungsservice/Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 25.05.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 20/2011

Vergabe von Zuschüssen an Vereine

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 19.28.1.01.531800 zur Unterstützung der Vereinsarbeit in der Gemeinde Rüdnitz entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung kultureller Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 21/2011

Gehweg Rüsternstraße in Albertshof

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, der vorliegenden Planung der Planungsgesellschaft Dr. Kalanke mbH Melchow zum Neubau des Gehweges Rüsternstraße in Albertshof zuzustimmen und den Ausbau des Weges im Sommer 2011 zu realisieren.

2. Es werden Anliegerbeiträge gem. Straßenbaubeitragssatzung erhoben.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, in diesem Sinne für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 22/2011

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Bauantrag „Errichtung einer Selbstverbraucher-Tankanlage sowie einer Waschplatte“, (Objekt: Gemeinde Rüdnitz, Rüsternstr. 7a, Flur 4, Flurst. 40)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, zu dem Bauantrag „Errichtung einer Selbstverbraucher-Tankanlage sowie einer Waschplatte“, Gemarkung Rüdnitz, Flur 4, Flurstück 40, Rüsternstr. 7a, das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 23/2011

Veröffentlichung personenbezogener Daten (Gemeindevertreter) im WEB

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

Jeder Gemeindevertreter wird mit seinem Namen im Internet dargestellt.

Jeder Gemeindevertreter erhält eine e-mail-Adresse nach dem Muster: Vorname.Nachname@ruednitz.de

Diese E-Mail-Adressen dienen der Kommunikation als gewählte Gemeindevertreter. Sie werden als Kontaktinformation auf der Internet-Seite veröffentlicht. Für das Gemeindebüro der Gemeinde Rüdnitz wird eine separate e-mail-Adresse eingerichtet, die nicht personenbezogen ist. Alle Gemeindevertreter werden mit einem Bild, einer Telefonnummer und der Adresse veröffentlicht, sofern hierzu das schriftliche Einverständnis erteilt wird. Für die Umsetzung ist der Admin-C (Holger Kalinka) verantwortlich. Eine vollständige Aufstellung der angelegten e-mail-Adressen sowie der zusätzlich zu veröffentlichen Informationen sind durch den Admin-C zur Auftragsvergabe für die Programmierung der Internet-Seite fertig zu stellen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 24/2011

Ausschreibung für die Gestaltung und Konzeption der Internetseiten WEB Auftritt der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die beschränkte Ausschreibung für die Gestaltung und Konzeption der Internetseiten WEB Auftritt der Gemeinde Rüdnitz, entsprechend dem Interessenbekundungsverfahren. Die Angebotsfrist endet am 30.06.2011.

Die Seiten sollten statisch mit einer Größe von 1024x768 Pixel programmiert werden.

Beigefügte Layout-Muster sind Grundlagen für die Erstellung.

Im Angebot zu berücksichtigen sind:

- die Erstellung der Seiten
- eine Entwurfspräsentation
- Korrekturen und Ergänzungen nach der Entwurfspräsentation
- Abschlusspräsentation vor der Gemeindevertretung
- eine Schriftgrößenanpassung ist sicherzustellen
- eine inhaltliche Aktualisierung von maximal 20 Seiten innerhalb von 12 Monaten nach Fertigstellung

Die fertigen Seiten sind im Internet zu veröffentlichen und dem Auftraggeber vollständig auf einem Datenträger zu übergeben.

Das Hosting erfolgt auf dem Speicherplatz, der von der Gemeinde angemietet wird.

Die finanziellen Mittel werden im Nachtragshaushalt 2011 eingestellt.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss-Nr. 25/2011

Erwerb eines eigenen Logos für die Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt den Erwerb eines eigenen Logos für die Gemeinde Rüdnitz.

Die Entwürfe des Logos (2 Stück) liegen in der ANLAGE vor.

Alle Rechte am Logo sind von der Gemeinde zu erwerben.

Der Preis beträgt 500,00 € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Die finanziellen Mittel sollen aus der Haushaltsstelle 28.1.01.543100 genommen werden.

Der Amtsdirektor wird gebeten, für die Gemeinde zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
----------	------------------	-------------------

Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
------------	------------------	-------------------

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal im Verwaltungsservice/Sitzungsdienst (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

Kühne

Amtsdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen